

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Kreistages am 6. März 2016

Hiermit fordere ich zur **Einreichung von Wahlvorschlägen** für die am **6. März 2016** stattfindende **Wahl der Kreistagsabgeordneten für den Kreistag des Landkreises Limburg-Weilburg** auf.

Die Wahl erfolgt auf Grund von Wahlvorschlägen, die den gesetzlichen Erfordernissen der §§ 10 bis 13 des Hessischen Kommunalwahlgesetzes (KWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I. S. 197), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 28. September 2015 (GVBl. I S. 346), entsprechen.

Wahlvorschläge können von den Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes und von Wählergruppen eingereicht werden.

Eine Partei oder Wählergruppe kann in jedem Wahlkreis nur einen Wahlvorschlag einreichen. Die Verbindung von Wahlvorschlägen mehrerer Parteien oder Wählergruppen ist nicht zulässig.

Der Wahlvorschlag muss den Namen der Partei oder Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese tragen. Der Name muss sich von den Namen bereits bestehender Parteien und Wählergruppen deutlich unterscheiden.

Der Wahlvorschlag darf beliebig viele Bewerber enthalten.

Auf dem Stimmzettel werden nur so viele Bewerber pro Wahlvorschlag aufgeführt, wie Kreistagsabgeordnete zu wählen sind.

Die Bewerber sind in erkennbarer Reihenfolge unter Angabe des Zusatzes „Frau“ oder „Herr“, des Familiennamens, des Rufnamens, des Berufes oder Standes, des Tages der Geburt, des Geburtsortes und der vollständigen Anschrift der Hauptwohnung aufzuführen.

Ein Bewerber darf für eine Wahl nur auf einem Wahlvorschlag benannt werden. Als Bewerber kann nur vorgeschlagen werden, wer die Zustimmung dazu schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich. Die Zustimmungserklärung muss Angaben darüber enthalten, ob der Bewerber nach den Bestimmungen über die Unvereinbarkeit von Amt und Mandat an der Mitgliedschaft im Kreistag gehindert ist.

Neben den deutschen Staatsangehörigen im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes sind auch die im Wahlgebiet lebenden Angehörigen der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger), unter den gleichen Voraussetzungen wie Deutsche wählbar: Sie müssen am Wahltag das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben, seit mindestens sechs Monaten im Wahlkreis (Landkreis Limburg-Weilburg) wohnen und dürfen nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen sein.

Der Wahlvorschlag muss von der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

In **jedem Wahlvorschlag** sind eine **Vertrauensperson** und eine **stellvertretende Vertrauensperson** zu benennen, die dem Kreiswahlausschuss weder als Beisitzer noch als stellvertretender Beisitzer angehören dürfen.

Die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson sind von der Versammlung der Partei oder Wählergruppe **zu benennen**, die den Wahlvorschlag aufstellt. Namen und Anschriften der Vertrauenspersonen und ihres Stellvertreter sind in dem Wahlvorschlag anzugeben.

Die Vertrauensperson oder die stellvertretende Vertrauensperson kann durch schriftliche Erklärung des für den Wahlkreis zuständigen Parteiorgans oder der Vertretungsberechtigten der Wählergruppe abberufen und durch eine andere ersetzt werden, die als Ersatzperson von einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung benannt wurde.

Soweit im KWG nicht anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen.

Die Wahlvorschläge von Parteien oder Wählergruppen, die während der Wahlzeit von 2011 bis 2016 nicht ununterbrochen mit mindestens einem Abgeordneten oder Vertreter im Kreistag des Landkreises Limburg-Weilburg oder im Hessischen Landtag oder aufgrund eines Wahlvorschlages aus dem Lande im Bundestag vertreten waren, müssen außerdem von **mindestens zweimal** so vielen Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein, wie Vertreter zu wählen sind (§ 11 Abs. 4 KWG). Dies sind für die Wahl zum Kreistag des Landkreises Limburg-Weilburg mindestens 142 Unterschriften.

Die Wahlberechtigung der unterzeichnenden Person muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Wahlvorschlages nachzuweisen. Jede wahlberechtigte Person kann nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen.

Die zusätzlich erforderlichen **Unterstützungsunterschriften** sind auf amtlichen Formblättern unter Beachtung der Vorschriften des § 23 Abs. 3 KWO zu erbringen.

Die amtlichen Formblätter werden auf Anforderung vom Kreiswahlleiter geliefert. Die Lieferung soll durch Bereitstellung einer Druckvorlage oder in elektronischer Form erfolgen. Bei der Anforderung ist der Name der Partei oder Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese anzugeben. Der Träger des Wahlvorschlages hat ferner die Aufstellung der Bewerber in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung nach § 12 KWG zu bestätigen. Unterstützungsunterschriften dürfen erst nach der Aufstellung des Wahlvorschlages durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung erbracht werden; vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

Die Bewerber für die Wahlvorschläge werden in **geheimer Abstimmung** in einer Versammlung der **Mitglieder** der Partei oder Wählergruppe **im Wahlkreis** oder in einer Versammlung der von den **Mitgliedern** der Partei oder Wählergruppe **im Wahlkreis** aus ihrer Mitte **gewählten Vertreter** (Vertreterversammlung) aufgestellt **und** ihre Reihenfolge im Wahlvorschlag festgelegt.

Vorschlagsberechtigt ist auch jeder Teilnehmer der Versammlung; den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen.

Eine Wahl mit verdeckten Stimmzetteln gilt als geheime Abstimmung.

Das Nähere über die Wahl der Vertreter für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlung sowie über das gesetzlich nicht geregelte Verfahren für die Aufstellung von Wahlvorschlägen und für die Benennung der Vertrauenspersonen regeln die Parteien und Wählergruppen (§ 12 Abs. 1 KWG).

Über den Verlauf der Versammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muss Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung, die Zahl der erschienenen Mitglieder oder Vertreter, die Ergebnisse der Abstimmungen sowie über die Vertrauenspersonen und die jeweilige Ersatzperson nach § 11 Abs. 3 Satz 3 KWG enthalten.

Die Niederschrift ist von dem Versammlungsleiter, dem Schriftführer und zwei weiteren Mitgliedern oder Vertretern zu unterzeichnen; sie haben dabei gegenüber dem Kreiswahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Wahl der Bewerber in geheimer Abstimmung erfolgt ist und die Anforderungen, dass jeder Teilnehmer der Versammlung vorschlagsberechtigt und Bewerbern Gelegenheit gegeben worden ist, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen, beachtet worden sind. Der Kreiswahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt als Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

Die Wahlvorschläge für die Wahl zum Kreistag des Landkreises Limburg-Weilburg sind bis **spätestens 28. Dezember 2015 bis 18.00 Uhr schriftlich beim**

**Kreiswahlleiter des Landkreises Limburg-Weilburg im
Nebengebäude Gartenstraße 1 der Kreisverwaltung in Limburg,
3. Stock, Zimmer 307 oder 309, 65549 Limburg**

einzureichen.

Bitte beachten Sie, dass die Büros der Kreisverwaltung Limburg-Weilburg am 28. Dezember 2015 grundsätzlich geschlossen sind. Das Büro des Kreiswahlleiters (siehe vorstehende Anschrift) ist am 28. Dezember 2015 in der Zeit von 9:00 Uhr bis 12:00 und von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr aber erreichbar.

Mit den Wahlvorschlägen sind einzureichen:

- die schriftliche Erklärung der vorgeschlagenen Bewerber nach einem amtlichen Vordruckmuster, dass sie mit ihrer Benennung in dem Wahlvorschlag einverstanden sind (Zustimmungserklärung gemäß § 11 Abs. 2 Satz 3 KWG),
- eine Bescheinigung des Gemeindevorstands, dass die Bewerber die Voraussetzungen der Wählbarkeit erfüllen,
- die Niederschrift über die Versammlung (§ 12 Abs. 3 KWG), in der die Bewerber aufgestellt wurden, mit den vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt,
- zusätzlich, sofern der Wahlvorschlag Unterstützungsunterschriften (§ 11 Abs. 4 KWG) benötigt: Namen, Vornamen und Anschrift der Unterzeichner der Wahlvorschläge (Unterstützungsunterschriften) sowie eine Bescheinigung des zuständigen Gemeindevorstands bzw. Magistrats über ihre Wahlberechtigung; die amtlichen Formblätter sind hierbei zu verwenden.

Der Wahlvorschlag und die mit dem Wahlvorschlag einzureichenden Anlagen müssen dem Kreiswahlleiter im Original vorgelegt werden (§ 67 Abs. 2 KWG).

Ein Wahlvorschlag kann bis zur Zulassungsentscheidung (Termin nach dem KWG ist der 8. Januar 2016) durch **gemeinsame** schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson ganz oder teilweise zurückgenommen werden (§ 13 Abs. 2 KWG).

Nach der Zulassungsentscheidung können Wahlvorschläge nicht mehr geändert oder zurückgenommen werden (§ 13 Abs. 3 KWG).

Die Wahlvorschläge sind nach Möglichkeit so frühzeitig vor dem 28. Dezember 2015 einzureichen, dass etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, noch rechtzeitig behoben werden können.

Die vom Hessischen Statistischen Landesamt festgestellte maßgebliche Einwohnerzahl für den Landkreis Limburg-Weilburg (Stand 30. September 2014) beträgt 170.446.

Die Zahl der zu wählenden Kreistagsabgeordneten beträgt 71.

Alle für die Einreichung der Wahlvorschläge erforderlichen amtlichen Wahlformulare können von den Internetseiten <https://wahlen.hessen.de/> unter der Rubrik Kommunen → Kommunalwahlen 2016 → Vordrucke für Parteien und Wählergruppen heruntergeladen werden. Im Bedarfsfall sind Vordrucke auch beim Kreiswahlleiter erhältlich.

Das amtliche Formblatt für die Unterstützungsunterschriften kann ausschließlich beim Kreiswahlleiter angefordert werden.

Auskünfte über Einzelheiten können unter der Telefonnummer 06431 296-425 erfragt werden.

Limburg, den 20. Oktober 2015
30.12-KW2016

Landkreis Limburg-Weilburg
Der Kreiswahlleiter für die Kreistagswahl 2016
Nebengebäude Gartenstr. 1
65549 Limburg
gez. J. Morschhäuser
(stellv. Kreiswahlleiter)